

Mailadresse: kiga.heiliggeist@donboscoschwestern.net

Homepage: www.donboscoschwestern.net

Betreuungsordnung

Don Bosco Kindergarten Heiliggeist, Heiliggeist Wohnpark 1, Telfs

Liebe Eltern!

Wir freuen uns, Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten zu dürfen und danken für Ihr Vertrauen!

Träger der Einrichtung ist der Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung. Im Sinne unseres christlichen Menschenbildes ist es uns ein besonderes Anliegen, Sie als Familie in Ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu begleiten.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens wollen wir Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich und seiner Umwelt bieten und beste Bildungs- und Entwicklungschancen gewährleisten.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes. Eine ganzheitliche Erziehung ist uns wichtig.

1. Erläuterungen

Die Arbeit in unseren Einrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung anerkennen.

Sie basiert auf der pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.1. Begriffsbestimmung

Kindergartengruppen sind elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen sind Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen, in denen außer Kindern der nach Abs. 2, 3 und 4 grundsätzlich vorgesehenen Altersgruppen auch Kinder anderer Altersgruppen, und zwar ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht, gefördert und betreut werden. Der Anteil der alterserweitert geführten Plätze muss dabei unter der Hälfte der insgesamt genehmigten Plätze der Gruppe liegen.

(Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler Fassung vom 18.3.2023)

Das Angebot im Kindergarten Heiliggeist richtet sich überwiegend an Kinder zwischen 2 Jahren und dem Schuleintritt.

1.2. Aufgaben und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hort

Aufgrund Ihres Dienstverhältnisses zum Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber ihrem Arbeitgeber weisungsgebunden, nicht aber gegenüber den obsorgeberechtigten Personen. Das pädagogische Personal unterliegt dem Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

1.3. Die pädagogische Konzeption

Die pädagogische Konzeption beinhaltet alle wesentlichen Abläufe, Schwerpunkte und Angebote der Einrichtung. Der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan wird in diesem Grundsatzdokument berücksichtigt.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, dem Alter des Kindes, dem Betreuungsbedarf und der grundsätzlichen Zustimmung zur Konzeption der Einrichtung.
- 2.2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 2. Lebensjahr (Stichtag 1.9. d.J.)
 - Geschwisterkinder haben ein Vorrecht
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - die ausgefüllte und unterzeichnete Bildungs- und Betreuungsvereinbarung
- 2.3. Der Kindergarten kann von allen Kindern ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zum Träger der Einrichtung unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
- 2.4. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Es kann zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte und zur Verbesserung der Betreuungssituation für alle in der Gruppe betreuten Kinder eine zusätzliche Stützkraft eingesetzt werden.
- 2.5. Für Kinder, die nur für 3 oder 4 Tage angemeldet sind, gilt folgende Regelung: Die Tage müssen vorher vereinbart werden (Splittplatzregelung). Die vereinbarten Tage sind bindend. Eine Aufstockung von 3 auf 5 bzw. 5 Tage während des Jahres kann nicht zugesichert werden.

3. Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr dauert jeweils von 1. September bis 31. August, wobei die Einrichtung in den Weihnachtsferien und für 3 Wochen im August geschlossen ist.

Kernzeit	7.00 bis 13.00 Uhr
Bringzeit	7.00 bis 9.00 Uhr
Abholzeit	Lt. Vereinbarung mit Eltern/Erziehungsber.

4. Elternbeiträge

Das Betreuungsjahr im Kindergarten beginnt mit 1. September und endet mit 31. August. Der Elternbeitrag deckt nur einen Teil der gesamten Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung und ist deshalb auch bei längerem Fehlen des Kindes oder während der Ferien innerhalb der Öffnungszeiten 11x für den Zeitraum September bis einschließlich Juli zu bezahlen, außer es erfolgt eine Abmeldung des Kindes für den sog. Sommerkindergarten bis spätestens 30.4. d.J..

Die Geschwisterermäßigung beträgt 30 % auf den niedrigeren Elternbeitrag. Kosten für Jause und Mittagessen werden nicht ermäßigt.

Die Beiträge werden bis zum 10. monatlich im Nachhinein per SEPA-Lastschrift-Mandat vom angegebenen Konto eingezogen.

Konsumierte Mahlzeiten werden ebenfalls im Nachhinein abgerechnet, wobei angemeldete Mahlzeiten auch dann verrechnet werden, wenn keine zeitgerechte Abmeldung vom Essen erfolgt.

Ist ein Einzug vom angegebenen Konto nicht möglich, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten von der Nichteinbringlichkeit des Beitrages verständigt und die anfallenden Bankspesen an diese weiterverrechnet.

Die Einrichtung behält sich das Recht vor, das Betreuungsverhältnis bei 2 oder mehr ausstehenden monatlichen Elternbeiträgen zu beenden.

Die mit Erhalt der Aufnahmebestätigung eingezahlte Kautions wird mit dem 2. Elternbeitrag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses gegenverrechnet. Bei Nichtinanspruchnahme des Platzes wird die Kautions einbehalten.

Der Verein der Don Bosco Schwestern behält sich das Recht vor, mit frühzeitiger Mitteilung die Preise (Betreuungskosten, Verpflegungskosten, Materialbeiträge) jederzeit zu ändern.

Höhe Monatsbeiträge und Essensbeiträge lt. Info-Falter

5. Bestimmungen für den Besuch

- 5.1. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit Übergabe des Kindes und endet mit der Abholung.
- 5.2. Zum Wohle des Kindes und der ganzen Familie ist eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, die die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des einzelnen Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt

- 5.3. Der Besuch der Einrichtung soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen vorzusorgen.
- 5.4. **Besuchspflicht**
Seit 1.9.2010 besteht für Kinder, die bis zum 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, eine Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens.
Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden/Woche an mindestens 4 Werktagen pro Woche. Sie besteht nicht an den vom Träger beziehungsweise gesetzlich festgelegten freien Tagen oder in Ferienzeiten. Die zusätzlich angebotenen Öffnungszeiten während der Schulferien unterliegen somit nicht der Besuchspflicht.
Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht ausgenommen werden (Vorzeitiger Schulbesuch, medizinische Gründe, Entfernung etc.).
Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung von Kindergarten fernbleiben. Dazu gehören: Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von maximal 3 Wochen innerhalb des Kindergartenjahres, außergewöhnliche Ereignisse.
Laut Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz § 26 haben Eltern/Erziehungsberechtigte jener Kinder, für die eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.
Die Einrichtung ist verpflichtet, die Anwesenheit der Kinder zu dokumentieren und bei unentschuldigtem längerem Fehlen die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterrichten.
- 5.5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 5.6. Informationspflicht: Sollte es zu Veränderungen wie z.B. Wohnortwechsel, Telefonnummern, chronische Krankheiten, Allergien oder andere familiäre Veränderungen kommen, wird gebeten, die zuständige PädagogIn frühzeitig darüber zu informieren.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1. Ein Kind, das einer Krankenpflege bedarf – z.B. bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber – muss in häuslicher Pflege betreut werden. Bei Fieberkrankheiten müssen die Kinder mindestens einen Tag fieberfrei sein, bevor sie wieder in die Einrichtung kommen können.
- 6.2. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sowie Kopflausbefall sind dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden. Allergien sind durch eine ärztliche Bestätigung zu belegen (siehe dazu Formular „*Elternklärung/Sonderregelung*“ in der Kinderbildungs- und Betreuungsvereinbarung).
- 6.3. Es ist dem pädagogischen Personal gesetzlich untersagt, Medikamente in der Einrichtung zu verabreichen. In Ausnahmefällen (Allergien, Epilepsie...) brauchen wir in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und des Arztes, sowie eine vom Arzt durchgeführte Einschulung zur richtigen Verabreichung der Medikamente. Dies ist von den Eltern vor Betreuungsbeginn zu organisieren.

- 6.4. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.
- 6.5. Sollte ein Kind während der Betreuung in der Einrichtung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.

7. Dauer und Kündigung

- 7.1. Grundsätzlich gilt die Kinderbildungs- und Betreuungsvereinbarung vom 1. September bis 31. August d.J.. Bei Vorliegen von Gründen (z.B. Übersiedlung), ist eine schriftliche Kündigung der Kinderbildungs- und Betreuungsvereinbarung durch die Eltern während des Jahres mit einer **Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende** möglich. Der Elternbeitrag ist bis Ende der Kündigungsfrist fällig.
- 7.2. Der Träger kann nach wiederholten Gesprächsversuchen und/oder schriftlicher Mahnung das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - Eltern sorgen nicht dafür, dass das Kind von einer geeigneten Person gebracht oder abgeholt wird.
 - Eltern bezahlen den Elternbeitrag nicht.
 - Eltern informieren die Einrichtung nicht bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, Läusen, und/oder anderen Gründen, die ein vorübergehendes Besuchsverbot nach sich gezogen hätten.
 - Eltern sorgen nicht für einen regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung.
 - Eltern verstoßen zum wiederholten Male gegen die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung.
 - Eine grundsätzlich respektvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal scheint nicht mehr möglich.
 - Ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit befürchten lässt, liegt vor.